

**Informationsblatt über
 Eigenverbrauchertankstellen
 für Dieselkraftstoff**

Sie betreiben eine kleine Dieseltankanlage und wissen nicht, ob Ihre Anlage den heute geltenden Anforderungen genügt ?

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die notwendigen Sicherheitsanforderungen, Zulassungen und Genehmigungsverfahren geben. Da es eine Fülle von Anlagenkonzepten gibt, wird hier nur auf die am häufigsten anzutreffenden Bauarten und Lösungsmöglichkeiten eingegangen.

Sonderlösungen, abgestimmt auf Ihre Betriebsverhältnisse, sind im Regelfall immer möglich.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen und beraten Sie kostenlos.

Für Auskünfte und Beratungen stehen Ihnen nach Terminabsprache zur Verfügung:

Für Privatpersonen und landwirtschaftliche Betriebe		Herr Schmidt Tel. 02303 – 27 1769
Gewerbebetriebe in	Bergkamen Bönen Werne	Herr Gluth Tel. 02303 – 27 2472
	Fröndenberg Holzwickede Kamen	Herr Kockskämper Tel. 02303 – 27 1472
	Lünen	Herr Kaiser Tel. 02303 – 27 1772
	Schwerte	Herr Pretzewofsky Tel. 02303 – 27 2372
	Selm	Herr Buschkamp Tel. 02303 – 27 1872
	Unna	Frau Schackmar Tel. 02303 – 27 1372

Mit freundlichen Grüßen
 Fachbereich Natur und Umwelt

Lagerbehälter und Auffangräume

			Sicherheitsmaßnahmen, Ausrüstungsteile							
	Bauart	Zulassung	Leckanzeiger	Grenzwertgeber	Befüllleitung	Entlüftungsleitung	Doppelwandige Rohrleitungen im Erdreich oder Rohrleitungen im Schutzrohr	Flüssigkeitsdichter Domschacht	Auffangwannen / Auffangräume	Anfahrerschutz
Unterirdische Einlagerung										
Erdtanks -nur doppelwandige Ausführungen zulässig -	Stahltanks	DIN 6608 - 6620	X	X	X	X	X	X		
	Kunststofftanks	Allg. bauaufsichtliche Zulassung, Prüfzeichen, Bauartzulassung	X	X	X	X	X	X		
Oberirdische Aufstellung von Behältern										
Doppelwandige Tanks	Stahltanks	DIN 6608 - 6620	X	X	X	X				X
	Kunststofftanks GfK-Behälter	Allg. bauaufsichtliche Zulassung, Prüfzeichen, Bauartzulassung	X	X	X	X				X
Einwandige Behälter ≤ 1.000 l	Stahltanks	DIN 6608 – 6620							X	X
	Kunststofftanks mit herstellereitiger Stahlwanne	Allg. bauaufsichtliche Zulassung, Prüfzeichen, Bauartzulassung							X	X
	Kunststofftanks GfK Behälter	Allg. bauaufsichtliche Zulassung, Prüfzeichen, Bauartzulassung							X	X
Einwandige Behälter > 1.000 l	Stahltanks	DIN 6608 – 6620		X	X	X			X	X
	Kunststofftanks mit herstellereitiger Stahlwanne	Allg. bauaufsichtliche Zulassung, Prüfzeichen, Bauartzulassung		X	X	X			X	X
	Kunststofftanks GfK Behälter	Allg. bauaufsichtliche Zulassung, Prüfzeichen, Bauartzulassung		X	X	X			X	X

Lagerbehälter und Auffangräume

- **Zulassungen / Herstellerschild**

Lagerbehälter müssen für Dieselkraftstoff geeignet und zugelassen sein. Die Zulassungs- und Tankdaten sind auf den Tanks eingeprägt oder auf einem Herstellerschild ablesbar. Ein Hersteller-Prüfzeugnis gibt hierüber ebenfalls Aufschluss.

Es gibt heute überwiegend Tanks aus folgenden Materialien:

Stahltanks, der DIN-Reihe 6608 bis 6624

Kunststoff- oder glasfaserverstärkte Kunststofftanks

Kunststofftanks mit einem Blechmantel, der gleichzeitig die Funktion einer Auffangwanne erfüllt

- **Gebrauchte Tanks** sollten ohne einen Nachweis dieser Zulassungen nicht gekauft werden, da der zugelassene Verwendungszweck, die Aufstellbedingungen und Ausrüstungsmerkmale ausschließlich aus diesen Unterlagen ersichtlich sind.

- **Bauarten:**

- einwandig
- doppelwandig

Einwandige Lagerbehälter müssen grundsätzlich in einer flüssigkeitsdichten und gegenüber Diesel beständigen Auffangwanne oder einem entsprechenden Auffangraum aufgestellt sein. Das Rückhaltevermögen muss bei Einzelbehältern dem Behältervolumen entsprechen, bei Batterieanlagen dem des größten Behälters. In Wasserschutzgebieten (gibt es im Kreis Unna in Teilen von Fröndenberg, Holzwickede und Schwerte) muss das Rückhaltevermögen immer dem Gesamtlagervolumen aller Behälter entsprechen

Die gleiche Anforderung besteht unabhängig von dem Aufstellungsort auch für kommunizierend verbundene Behälter. Dies sind Behälter, die so miteinander verbunden sind, dass im Schadensfall Kraftstoff aus allen Behältern auslaufen kann. Sie sind daran erkennbar, dass verbindende Rohrleitungen, insbesondere die Befüllleitung, zwischen den Behältern nicht oben in die Behälter eingeführt werden, sondern im unteren Behälterbereich. Durch diese Art der Verbindung treten bei Undichtheiten an einem Behälter unter Umständen die Flüssigkeiten aller Behälter aus.

Doppelwandige Behälter werden durch ein sog. Leckanzeigergerät (LAG) ständig auf Dichtigkeit geprüft.

Einwandige Behälter können durch Einbau einer sog. Leckschutzauskleidung doppelwandig ausgeführt werden. Solche umgerüsteten Behälter benötigen dann keine gesonderte Auffangwanne oder einen Auffangraum.

- **Abgabeeinrichtungen und Zapfpistolen**

Bei Lagerbehältern ≤ 1.000 l sind manuelle oder elektrische Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig, bei Lagerbehältern > 1.000 l nur automatisch schließende Zapfpistolen.

- **Auffangwannen** > 1.000 l benötigen eine eigene Zulassung

- Stahlwanne
- Kunststoff- oder GfK-Wannen

- **Auffangräume**

bauseitige Herstellung eines Auffangraumes, z.B. des Kellerraumes, durch Abmauerung, Verputzen der Wände und Streichen des Bodens und der Wände mit einer zugelassenen ölfesten und beständigen Farbe. Zugelassene Farben und Beschichtungsmaterialien sind durch ein Prüfzeichen gekennzeichnet (PA ..- Nummer).

Im Freien aufgestellte einwandige Behälter in Auffangwannen oder Auffangräumen sind mit einem Dach gegen den Eintritt von Niederschlagswasser in den Auffangraum abzudecken.

Abfüllflächen

	Betonfläche -neu- nach TRwS 781 Ausführung Ortbeton C30/37 oder C 45/55 (LP) XF4, XM1, XC4, XD 3	Betonfläche - vorhanden- nach ATV A 786 Abschnitt 9; Betongüte B 25 oder höherwertig; Dicke > 15 cm; intakte Fugen(abdichtungen)	Stahlwanne
Als zu befestigende Abfüllfläche für die zu betan- kenden Fahrzeuge gilt der	Wirkbereich des Zapfschlauches = Länge des Zapfschlauches bei horizontaler Führung zuzüglich 1 m im gesamten Radius		
Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAwS	Wenn die wasserrechtliche Genehmigungsfreiheit nachgewiesen werden soll (bei Behälteranlagen > 1.000l)		
Baugenehmigung erforderlich, wenn	Abfüllfläche > 30 m ²		
Wasserrechtlich genehmigungsfrei, wenn	Behälter ≤ 1.000 l		
Statik	X		
Bewehrungsplan	X		
Eigenherstellung/-Anfertigung	Nicht möglich; Herstellung nur von Fachbetrieben zulässig.		
Gutachten eines staatlich aner- kannten Sachverständigen für die Standsicherheit (Statiker)		X	
Ausführungszeichnung incl. Maße und Materialangaben			X
Schweißerzeugnis			X
Dichtigkeitsnachweis, z.B. Vakuum- oder Farbeeindringverfahren			X
Rückhaltevolumen für auslau- fende Kraftstoffe bei der Betan- kung von Fahrzeugen	3 Minuten der Pumpenleistung		
Überdachung	Erforderlich, wenn kein Ölabscheider vorhanden ist. Die Überdachung soll allseitig größer als die Abfüllfläche sein. Der Über- hang errechnet sich aus dem 0,6-fachen der lichten Höhe.		
Abscheideranlage	Erforderlich, wenn keine Überdachung vorhanden ist. 5 jährige Prüfungen gem. DIN 1999. Monatliche Eigenkontrolle, wenn ein Sachkundenachweis erbracht wird, ansonsten ist eine Fremdwartung über einen Wartungsvertrag vorzusehen.		

Abfüllflächen

- **Flächenbefestigung**

Der Boden im Wirkungsbereich des Zapfschlauches bzw. des Befüllpunktes muss flüssigkeitsundurchlässig und gegen Dieselkraftstoff beständig sein. Auslaufende Kraftstoffe müssen zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Die Rückhaltung ist z.B. durch eine Ausbildung als Mulde oder mittels Aufkantungungen möglich. Als Rückhaltevolumen ist bei der Betankung der Fahrzeuge mindestens die Menge anzusetzen, die einer 3 minütigen Förderleistung der Pumpeneinrichtung des Zapfgerätes entspricht.

Wirkbereich

Als Wirkungsbereich des Zapfschlauches gilt die horizontale Länge des Zapfschlauches zuzüglich 1 m im gesamten mit dem Zapfschlauch erreichbaren Radius. Der Wirkungsbereich kann durch 1 m hohe Wände oder Mauern begrenzt werden; dies ist erforderlich, wenn angrenzend eine nicht befestigte Fläche, z.B. Rasen, Schotter, oder eine nicht ausreichend flüssigkeitsundurchlässige Fläche, z.B. aus Verbundsteinpflaster, vorhanden ist.

- **Zulässige Bodenflächen/Anforderungen und Genehmigungserfordernisse**

sind im Arbeitsblatt ATV-DWK-A 781 – Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ - dargelegt. Dieses Arbeitsblatt können Sie bestellen bei der:

Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Theodor – Heuss-Allee 17

53773 Hennef

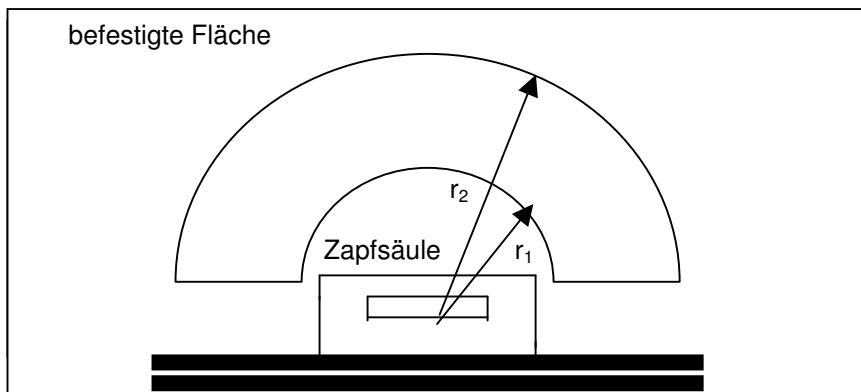
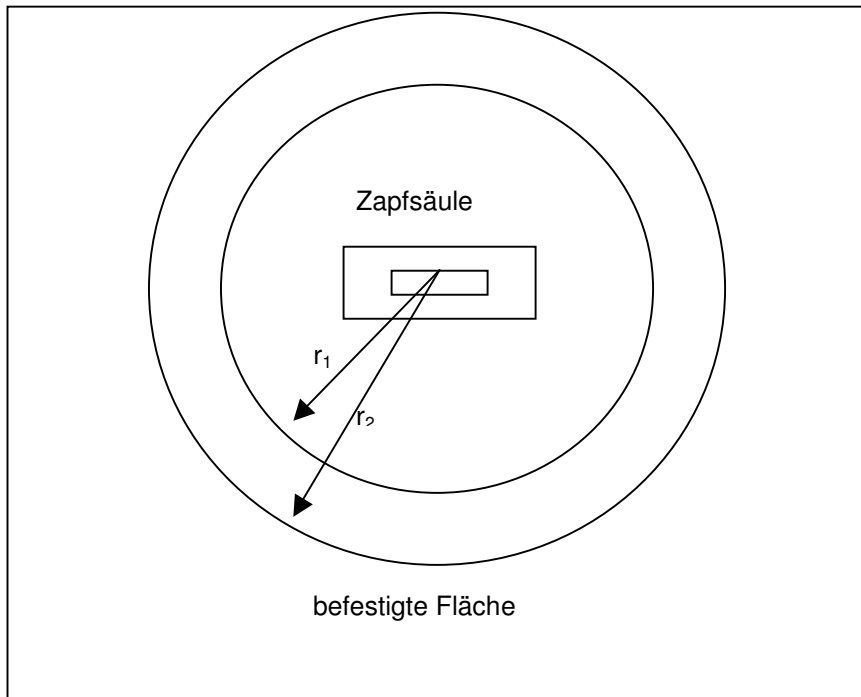
Tel. 02242-872120 Telefax 02242-872100

Werden Flächen nach der TRwS 781 erstellt und alle in dieser Richtlinie genannten Gutachten, Unterlagen und Herstellbedingungen eingehalten, entfällt eine wasserrechtliche Genehmigung. In vielen Fällen stellt sich erst nach Fertigstellung heraus, ob die Genehmigungsfreiheit Bestand hat. Sie sollten deshalb bereits während der Planungsphase einen Sachverständigen nach § 11 VAwS in Ihre Planungen einbinden.

- **Übliche Fahrbahnbefestigungen im Abfüllbereich**

- **Stahlbeton (Ortbeton)** als Fertigbeton gem. Ziff. 5.1.2.2 der TRwS 781 – Mindestgüte C30/37 oder C 45/55 (LP), XF4, XM 1 gem. DIN EN 206-1 in Verbindung mit der DIN 1045-2:2001-07 mit der Überwachungskategorie ÜK 2 verwendet wird. Bei bewehrtem Beton sind zusätzlich die Expositionsklassen XC 4 und XD 3 einzuhalten. Der Beton muss zusätzlich die Eigenschaften eines FD- oder FDE-Betons gemäß der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ aufweisen (entspricht BRL A Teil 1 lfd Nr. 15.32 und TRwS 786).
- **Neue Betonflächen**
Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass zur Einhaltung einer dauerhaften rissfreien Abfüllfläche aus Beton eine entsprechende Bewehrung vorzusehen ist. Um dies zu gewährleisten, ist von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit (Statiker) eine Statik mit Bewehrungsplan erstellen zu lassen.
- **Vorhandene Betonflächen**
können unter Umständen genutzt werden.
Eine Eignungsfeststellung für die vorhandene Betonfläche als Abfüllfläche kann ich jedoch nur dann in Aussicht stellen, wenn mir der ordnungsgemäße Zustand von einem Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit (Statiker) bescheinigt wird. Bitte fügen Sie diese Bestätigung dem Eignungsfeststellungsantrag bei.
- **Stahlauffangwannen**, auch als Einzelanfertigung

Der Wirkungsbereich eines Abfüllplatzes



Undurchlässige Wand, $h_{\min} = 1\text{m}$

r_1 = Schlauchlänge

r_2 = Schlauchlänge zuzüglich 1m

• **Überprüfungen der Anlage durch zugelassene Fachbetriebe und Sachverständige (SV)**
(nur gültig für Dieselkraftstoff- und Heizölbehälteranlagen)

			Vor Inbetriebnahme		Wiederkehrende Sachverständigenprüfung		Außerbetriebnahmeprüfung -SV-
			Fachbetriebs-Bescheinigung	Sachverständigen-Abnahme			
					2 ½ Jahre	5 Jahre	
Oberirdische Behälter + Rohrleitungen	< 1.000 l	Keine WSZ					
		Innerhalb WSZ*					
	1.000 l - 5.000 l	Keine WSZ	X	X			
		Innerhalb WSZ	X	X			
	5.000 l - 10.000 l	Keine WSZ	X	X			
		Innerhalb WSZ		X		X	X
	> 10.000 l	Keine WSZ		X		X	X
		Innerhalb WSZ		X		X	X
Unterirdische Behälter + Rohrleitungen		Keine WSZ		X		X	X
		Innerhalb WSZ		X	X		X
Abfüllflächen		Keine WSZ		X Erforderlich bei genehmigungsfreien Anlagen nach TRwS 781	X Die Prüfpflicht ist an die Prüfpflicht der Behälteranlage gebunden		
		Innerhalb WSZ					

* WSZ = Wasserschutzzone; Festgesetzte Wasserschutzzonen im Kreis Unna gibt es in Teilen von Fröndenberg, Holzwickede, Schwerte und Unna

Inbetriebnahmeprüfungen und wiederkehrende Sachverständigenprüfungen

Es kommen folgende Prüfungen in Betracht:

- Inbetriebnahmeprüfung
- In regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrende Prüfungen

• **Prüfungen der Behälteranlagen**

Grundsätzlich sind gemäß § 19 i Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) alle oberirdischen Lagerbehälter ab 10.000 Liter Fassungsvermögen, in Wasserschutz-zonen oberirdische Lagerbehälteranlagen ab 5.000 Liter Volumen und alle unterirdischen Lagerbehälter durch einen nach § 11 VAwS zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und in wiederkehrenden Abständen von 2 ½ bzw. 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Seit Oktober 1999 unterliegen auch Lagerbehälteranlagen mit kleineren Behältern ab einem Volumen von mehr als 1.000 Liter der Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme, es sei denn, die Anlagen sind von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut worden und der Fachbetrieb hat mir den ordnungsgemäßen Zustand unter Verwendung des im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen unter Gliederungsnummer 77 eingeführten Musters bescheinigt. Einen Abdruck dieser Bescheinigung liegt diesem Merkblatt bei.

Als Fachbetrieb gilt jedoch nicht jeder Heizungsinstallateurbetrieb. Vielmehr muss es sich um einem Fachbetrieb im Sinne des § 19 I WHG handeln. Bitte lassen Sie sich die Fachbetriebseigenschaft durch Aushändigung einer Kopie des Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation oder der Berechtigung zur Führung eines Gütezeichens einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft nachweisen. Die entsprechenden Nachweise müssen den Tätigkeitsbereich erkennen lassen und sind mir in jedem Fall vorzulegen. Die Betriebe sind verpflichtet, Ihnen die Nachweise zu erbringen.

Sollte die Behälteranlage von Ihnen selbst (nur zulässig bei Heizölbehälteranlagen bis 10.000 Liter Volumen) oder von einem Betrieb erstellt werden, der die Fachbetriebseigenschaft nicht nachweisen kann bzw. mir die Bescheinigung nicht vorlegt, so ist die Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme auch bei den nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen zwingend erforderlich.

• **Prüfungen der Abfüllflächen**

Abfüllflächen, die nach der TRwS 781 als wasserrechtlich genehmigungsfreier Anlagenteil erstellt werden sollen, sind von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS vor Inbetriebnahme zu prüfen. Bei dieser Prüfung wird der Sachverständige prüfen, ob alle Vorgaben der TRwS einschließlich dazugehöriger Bauausführungsschritte eingehalten worden sind. Unter Umständen kann eine positive Abnahme nur dann erfolgen, wenn er während der Bauphase vor Ort war. Nehmen Sie daher bitte unbedingt vor Baubeginn, am besten noch in der Planungsphase, mit einem Sachverständigen Kontakt auf. Der Sachverständige muss Ihnen bestätigen, dass die Anlage der TRwS 781 entspricht und die Anlage als „Anlage einfacher und herkömmlicher Art im Sinne des § 19 h WHG“ einzustufen ist.

Sollte die entsprechende Einstufung nicht möglich sein, ist bei mir als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung, die sog. Eignungsfeststellung, nachträglich zu beantragen.

Alle anderen Abfüllflächen werden im Regelfall im Zuge der Behälterprüfungen von den Sachverständigen mit in Augenschein genommen. Sonstige Prüfungen und Abnahmen enthalten die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Anlieferung des Kraftstoffes

- Befüllung der Lagerbehälter nur zulässig unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung -ASS- oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaster und Not-Aus-Betätigung.
- Die obigen Anforderungen gelten nicht für Eigenverbrauchertankanlagen bis 10.000l Volumen, wenn
 - hierfür Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern gem. TRbF 511 und 512 verwendet werden, die für das Befüllen von Heizölverbrauchertankanlagen zugelassen sind;
 - oberirdische Dieseltanks bis 1.000 l Rauminhalt mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden.

Brandschutz

- Oberirdische Behälter **im Freien** müssen von Gebäudewänden, welche nicht mindestens feuerhemmend sind und von Öffnungen in Wänden einen Abstand von mindestens 3m einhalten. Bei oberirdischen Behältern **in Gebäuden** werden unter Umständen aus brandschutztechnischer Sicht besondere Schutzmaßnahmen, z.B. Abmauerungen oder ein gesonderter Lagerraum, erforderlich.

In jedem Fall muss im Bereich der Zapfanlage mindestens ein 6 kg Feuerlöscher für die Brandklasse „B“ angebracht werden.

Einzelheiten sollten **Sie in jedem Fall** mit dem für Sie zuständigen Bauordnungsamt abstimmen.

Grundsätzlich gilt jedoch:

	Behälter bis 300 l	Behälter größer 300 l /Kunststoffbehälter
Wände	Nicht brennbar	Feuerbeständig F 90 AB
Decke	Feuerhemmend F 30 - AB	Feuerbeständig F 90 AB
Dach	Widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme	Widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme
Türen zu angrenzenden Räumen	Keine Anforderungen	T 30 zum Treppenhaus, ab 5.000l Lagervolumen auch zu anderen Räumen

Genehmigungsverfahren

In Frage kommen

- baurechtliche Genehmigungsverfahren
- wasserrechtliche Genehmigungsverfahren

sowohl für die Behälteranlagen, als auch für die Abfüllflächen.

Einer **Baugenehmigung** bedürfen:

- Behälter > 50.000 l
- Abfüllflächen > 30 m²

Einer **wasserrechtlichen Genehmigung (Eignungsfeststellung)** bedürfen alle

- Behälter
- Abfüllflächen

die nicht „einfach oder herkömmlich“ sind oder nicht über eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen verfügen. Wegen der Vielzahl der rechtlichen Möglichkeiten ist es mir hier leider nicht möglich, eine konkrete Darstellung vorzunehmen. Sie sollten daher vor Baubeginn Ihre Anlagenkonzeption mit mir als zuständige Wasserbehörde abstimmen.

Herstellungskosten

Diese sind natürlich abhängig von der Größe und Beschaffenheit der Behälteranlage sowie des Abfüllplatzes mit seinen notwendigen baulichen Einrichtungen, wie Überdachung oder Ölabscheider. Sie sollten daher erst einmal überdenken, welche Behältergröße für Sie in Frage kommt und wo ein geeigneter Standort auf dem Betrieb möglich wäre. Am besten ist ein überdachter Standort in einer Maschinenhalle oder einer Remise.

Zu prüfen ist auch, ob eine vorhandene Behälteranlage den Anforderungen genügt oder ertüchtigt werden muss / kann. Bei Behältern, die älter als 20 Jahre sind, sollte man von vornherein die Neuanschaffung vorsehen.

Dann sollte geprüft werden, wie groß der Tankplatz sein muss. Denn um so kürzer der Zapfschlauch sein wird, um so kleiner kann die Betankungsfläche gehalten werden und damit die entsprechenden Herstellungskosten einer Abfüllfläche aus Beton oder einer Stahlwanne.

In vielen Fällen lässt sich eine vorhandene Behälteranlage mit einem Aufwand von weniger als 1.000 Euro den notwendigen wasserrechtlichen Anforderungen anpassen.

Bei der Erstellung einer neuen Tankanlage mit Abfüllfläche müssen Sie dagegen heute mit einem Investitionsvolumen von mindestens 2.500 Euro in der kleinsten und günstigsten Ausführung rechnen.

Bei der Erstellung von Abfüllplätzen aus Beton kommen selbst bei kleineren Flächen schnell 2.500 bis 4.000 Euro zusammen, während die Herstellung einer Auffangwanne als Abfüllplatz in den Maßen 2,50 m x 5,00 m durch einen Fachbetrieb mit rd. 1.000 Euro erheblich günstiger ist.

Kleinbehälter bis 1.000 l mit integrierter Stahlwanne, mit Elektropumpe und Zapfventil liegen bei rd. 750 Euro. Ein 2.000 l Gfk-Tank als komplette Dieselstation kostet rd. 3.000 Euro, die dazugehörige Auffangwanne noch einmal rd. 1.400 Euro.

Eine Statik für eine Betonfläche kostet auch schnell 200 bis 500 Euro. Ein m³ Beton C30/35 dürfte rd. 150 Euro kosten, dazu kommt der Arbeitslohn des Fachbetriebes, da Sie diesen Werkstoff nicht selbst verarbeiten dürfen.

Die Aufzählung von Tankherstellern würde hier zu weit gehen. Auf Anfrage kann ich Ihnen aber sowohl einige Behälterhersteller, als auch versierte Fachunternehmen nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz nennen. Diese sind aber meistens auch im Internet bzw. Branchenbuch der Telefondienste veröffentlicht.

Literatur

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Bundesgesetzblatt 2002 Teil 1 Nr. 59 Seite 3245
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), Gesetz – und Verordnungsblatt NW Nr. 18 vom 09.06.2004
- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS (VV-VAwS) vom 16.08.2001
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781 , Ausgabe 2004,
Herausgeber:
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Tel. 02242 - 872120 Telefax 02242-872100
E-Mail: vertrieb@atv.de
Internet : www.atv-dvwk.de

Bescheinigung

Gem. § 12 VAWS

Inbetriebnahme einer Neuanlage Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage

Angaben zur Anlage:

Anlagenbezeichnung:

Anlagenbetreiber: (Name, Anschrift, Tel.)	
Anlagenstandort	

Art der Anlage: HBV Lagern Abfüllen Umschlagen Rohrleitung

Stoffe in der Anlage	WGK			Volumen m³
	1	2	3	

Gesamtvolumen der Anlagem³, Gefährdungspotential gem. § 6 VAWS:.....

Anlage einfacher oder herkömmlicher Art: Ja Nein ; Eignungsfeststellung liegt vor: Ja Nein

Zulassungen für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (bei LAU-Anlagen);

Anlagenteile und Schutzvorkehrungen	Zulassungskennzeichen	Zulassungsdatum

An der Anlage durchgeführte Tätigkeiten / Bemerkungen:

Angaben zum Fachbetrieb nach § 19 I WHG:

Fachbetrieb:		
Straße, PLZ, Ort, Telefon:		
Letzte Überprüfung des Fachbetriebes durch :	Name der Überwachungs-oder Gütegemeinschaft/ Sachverständigenorganisation	Datum

Ich versichere mit der Bescheinigung:

- dass ich mich überzeugt habe, dass die vorhandenen / eingebauten technischen Schutzvorkehrungen geeignet und vollständig vorhanden sind.
- dass die von mir aufgestellte/eingebaute Anlage/n der VAWS und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht/entsprechen.

Datum

Unterschrift

Antragsteller	Datum :
Vorname Name	
Straße	
Plz, Wohnort	
Telefon	



An den
Kreis Unna
Fachbereich Natur und Umwelt
-Sachgebiet Wasser und Boden -
Postfach 2112

59411 Unna

Geschäftszeichen 69.2/

**Antrag auf Eignungsfeststellung einer Eigenverbrauchertankstelle
für Dieselkraftstoff**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit beantrage ich die Eignungsfeststellung für eine Eigenverbrauchertankstelle für Dieselkraftstoff.

Angaben zum Betriebsort	
Straße	
Plz, Ort	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	

Weitere Angaben zur Anlage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Erläuterungsbericht.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Folgende Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung beigefügt (Unbedingt erforderlich):

- Übersichtsplan, z.B. Kopie des Stadtplanes
- Lageplan mit Darstellung des Lagerraumes und des Abfüllplatzes
- Detailplan des Abfüllplatzes Maßstab 1:100 mit Maßen und Darstellung der Gefälleneigungen, der Entwässerung und des Wirkbereiches des Zapfschlauches (horizontale Länge zuzüglich 1m)
- Schnittzeichnung des Abfüllplatzes (gegebenenfalls mit Darstellung der Überdachung)
- Detailplan Maßstab 1:100 des Lagerraumes, der Tanks und evtl. Türen
- Entwässerungsplan
- Bauartzulassung der Behälter
- Prüfzeugnisse der Behälter
- Bauartzulassung des Grenzwertgebers
- Statik für die Abfüllfläche
- Sonstiges

Angaben zu den Rohrleitungen und sicherheitstechnischen Einrichtungen der Behälteranlage		
Befüll-Leitung	<input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> einwandig <input type="checkbox"/> doppelwandig <input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> als Fernfüll-Leitung ausgelegt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Füllanschluss auf der Abfüllfläche) <input type="checkbox"/> Füllanschluss im Dombereich des Lagerbehälters	
Entlüftungsleitung	<input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> teilweise unterirdisch geführt	
	<table border="1"> <tr> <td>Höhe der Austrittsöffnung: m</td> <td>Höhenabstand Anschluss Befüll-Leitung zum Austritt der Entlüftungsleitung : m</td> </tr> </table>	Höhe der Austrittsöffnung: m
Höhe der Austrittsöffnung: m	Höhenabstand Anschluss Befüll-Leitung zum Austritt der Entlüftungsleitung : m	
Entnahmeleitung (Vom Tank zur Pumpe der Zapfpistole)	<input type="checkbox"/> Kupfer <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> einwandig <input type="checkbox"/> mit Schutzrohr <input type="checkbox"/> doppelwandig mit Leckanzeigegerät <input type="checkbox"/> als Saugleitung <input type="checkbox"/> als Druckleitung	
Grenzwertgeber <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja: Bauartzulassungsnummer/Prüfzeichen :		

Angaben zur Fördereinrichtung / Zapfsäule	
Zapfeinrichtung	<input type="checkbox"/> Zapfhahn mit selbsttätiger Rückstellung <input type="checkbox"/> automatische Zapfpistole <input type="checkbox"/> sonstiges
Förderpumpe	VolumenstromLiter/min
Zapfschlauch	Länge m

**Erläuterungsbericht zum Eignungsfeststellungsantrag:
Teil 2: Beschreibung der Abfüllfläche**

Angaben zum Abfüllplatz	
Bodenaufbau -Material-	<input type="checkbox"/> bestehende Betonfläche ohne Betongütenachweis, Baujahr: Rissfrei <input type="checkbox"/> Ortbeton C 20/25, Expostionsklasse XC 4 und XD 3 <input type="checkbox"/> Ortbeton C 30/37, Expostionsklasse XC 4 und XD 3 <input type="checkbox"/> Asphalt bituminös eingeschlämmt <input type="checkbox"/> Betonsteinsystem Hersteller: Plattengröße m x m Plattenstärke cm Betongüte C <input type="checkbox"/> Stahlwanne Materialgüte <input type="checkbox"/> Sonstiges Bei bestehenden Flächen: Herstellungsjahr: Bei genehmigten Baukörpern, z.B. Maschinenhallen, Baugenehmigung beifügen.
Bodenaufbau -Plattenstärke / Tragschicht-cm <input type="checkbox"/> geprüfte Statik liegt vor
Maße	Länge:..... m Breite :..... m Gesamtfläche :..... m ² Rückhaltevolumen l
Entwässerung	<input type="checkbox"/> entfällt, da überdacht <input type="checkbox"/> über eine Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus: <input type="checkbox"/> Schlammfang –SF- l <input type="checkbox"/> Benzinabscheider –BA- Nenngröße NG Hersteller, Typ <input type="checkbox"/> Koaleszenzabscheider –KOA- Nenngröße NG Hersteller, Typ <input type="checkbox"/> Probenahmeschacht –PN- . <input type="checkbox"/> SF,BA/KOA, PA als Einzelbauteile <input type="checkbox"/> SF,BA/KOA, PA als Kombinationsbauteil <input type="checkbox"/> in die städtische Kanalisation als <input type="checkbox"/> Mischwasserkanal <input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanal <input type="checkbox"/> Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> in einen Vorfluter <input type="checkbox"/> in das Grundwasser
Angaben zur Überdachung	Lichte Durchfahrthöhe der Überdachung : m Maße: Breite m Länge m Überstand über den Abfüllplatz hinaus: je Seitem

Liste der zugelassenen Sachverständigenorganisationen (Stand 01.06.2007) für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen gem. § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG:

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Liste der uns bekannten Sachverständigen aus dem gesamten Bundesgebiet zu.

- BEST Beratungsgesellschaft für Sicherheitstechnik mbH, Venloer Str. 151, 50672 Köln, Tel.: 0221/516051
- Celanese GmbH Werk Ruhrchemie Technische Überwachung, Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen, Tel.: 0208/693-2378
- DEKRA Umwelt GmbH, Alter Hellweg 106, 44379 Dortmund, Tel.: 0231/9954-100
- ENVIZERT GmbH, Borkener Str. 68, 48653 Coesfeld, Tel. 02541/9499-0
- GEOPLAN GmbH, Neudorferstr. 181, 47057 Duisburg, Tel. 0203/362576
- Geopohl-Prüfstelle Lüdenscheid, Schlachthausstr. 21, 58511 Lüdenscheid, Tel: 021351/6630752
- GGUT Gothaer Gesellschaft für Risiko- und Umweltmanagement mbH, Herwarthstr. 1, 50672 Köln, Tel.: 0221/308-3560
- Hüls Aktiengesellschaft -Technische Überwachung Hüls-, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, Tel.: 02365/49-0
- RWTÜV e. V., Berliner Str. 2, 44143 Dortmund, Tel.: 0231/5186-0)
- Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen e. V. (SWS) in Freiburg, (mit folgenden Sachverständigen:
JT&S Beratung und Umwelttechnik GmbH, Emil Rohrman-Str. 4a, 58239 Schwerte, Tel.: 02304/942027-0
Dr. rer. nat. Michael Krutz, Rittergut Haus Sölde, 44289 Dortmund, Tel.: 0231/427 79 66
- Technische Überwachungsgemeinschaft TÜG GmbH, Heinrich-Heine-Allee 53, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/8307-420)
- TOS-Technische Organisation von Sachverständigen e. V., Horstdyk 10 c, 47803 Krefeld, Tel.:0381/8113469 (mit folgenden Sachverständigen:
Dr. Ing. Klaus Kunkel, Tußmannstr. 61, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211/94880
Dr. Ing. Heinz-Dieter Köpper, Industriestr. 27, 44892 Bochum, Tel. 0234/9204110
- Überwachungsgemeinschaft von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Metallen (Metallanlagenbetreiber) e.V. (ÜMet), Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, Tel.:0203/52-47809
- Veba Oel Aktiengesellschaft -Anlagenüberwachung-, Pawikerstr. 30, 45896 Gelsenkirchen-Scholven, Tel. 0209/366-1
- DEKRA Umwelt GmbH, Höherweg 111, 40233 Düsseldorf, Tel.: 0211/130688-0